

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 540/08 B

L 4 R 178/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 977/07 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29.10.2008 mit einem am 3.12.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 2.12.2008 Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 9.12.2008 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 12.2.2009 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Mit dem am 12.1.2009 beim BSG eingegangenen Schriftsatz von demselben Tage hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu haben. Diese ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 4 Das Schreiben des Ehemannes der Klägerin vom 10.2.2009 kann wegen des beim BSG bestehenden Vertretungszwangs keine Berücksichtigung finden. Insbesondere kann ohne eine formgerechte Beschwerdebegründung keine Überprüfung des vorinstanzlichen Verfahrens durch das BSG vorgenommen werden.
- 5 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

